



Die folgende Allgemeinverfügung wird hiermit gem. § 1 Abs. 1 Satz 1, § 3a VwVfG LSA i. V. m. § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG i. V. m. § 1a des Gesetzes über die Verkündung von Verordnungen öffentlich bekanntgegeben:

Die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau erlässt auf der Grundlage der § 20 Abs. 8, 9, 9a, 10, 11, 12, 13 und 14 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG sog. Masernschutzgesetz) i. V. m. §§ 4 Abs. 1, 19 Abs. 2 Satz 1, 3 des Gesundheitsdienstgesetzes Sachsen-Anhalt (GDG LSA) die nachfolgende

1. Änderung der Allgemeinverfügung zum Masernschutz veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 2 Ausgabe 2/2023 vom 27.01.2023.

Allgemeinverfügung gemäß § 20 Abs. 8 bis 14 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i. V. m. §§ 4 Abs. 1, 19 Abs. 2 Satz 1, 3, Abs. 3 Satz 1 des Gesundheitsdienstgesetzes Sachsen-Anhalt (GDG LSA) der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau zur Umsetzung der Meldungen der Gemeinschaftseinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünften und medizinischen Einrichtungen nach § 20 IfSG an das Gesundheitsamt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau.

Das Gesundheitsamt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz wird im Folgenden als **Gesundheitsamt** bezeichnet.

Zur Umsetzung des § 20 IfSG (sog. Masernschutzgesetz) ergeht folgende Regelung:

1. Die Leitungen der Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1, nach § 33 Nummer 1 bis 4 und § 36 Abs. 1 Nummer 4 IfSG sind verpflichtet, an das Gesundheitsamt der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau Daten von Personen gemäß
 - § 20 Abs. 9 Satz 2 IfSG,
 - § 20 Abs. 9a Satz 2 IfSG,
 - § 20 Abs. 10 Satz 2 IfSG,
 - § 20 Abs. 11 Satz 2 IfSG

in digitaler Form über das zu diesem Zweck beim Gesundheitsamt eingerichtete Internetportal

www.lsaurl.de/impfpflicht_dr

zu übermitteln, sofern sich deren Betriebsstätte bzw. Betriebsstätten im Zuständigkeitsbereich des Gesundheitsamtes der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau befindet. Die Meldung hat nach Anmeldung im Meldeportal mittels einer im Meldeportal zum Download bereitgestellten, standardisierten Meldeliste zu erfolgen.

Für das Bestandspersonal an Schulen ist die zur Meldung verpflichtete Stelle das Landesschulamt.

Im Bereich der Kindertagesstätten, Tagespflegepersonen, Einrichtungen und Heime erfolgte die Meldung durch die Einrichtungsleitung an das Gesundheitsamt.

Die Meldung kann nach Anmeldung im Meldeportal oder mittels einer im Meldeportal bereitgestellten, standardisierten Meldeliste erfolgen. Eine Meldung per E-Mail oder per Post ist nicht zulässig.

2. Personen, die der Masernimpfpflicht nach § 20 IfSG unterliegen und freiberuflich bzw. selbständig tätig sind,

haben die Meldungen über einen fehlenden Nachweis für sich selbst an das Gesundheitsamt in digitaler Form über ein zu diesem Zweck beim Gesundheitsamt eingerichtetes Internetportal

www.lsaurl.de/impfpflicht_dr

zu übermitteln.

Die Meldung kann nach Anmeldung im Meldeportal oder mittels einer im Meldeportal bereitgestellten, standardisierten Meldeliste erfolgen. Eine Meldung per E-Mail oder per Post ist nicht zulässig.

3. Sind in einer Einrichtung nach § 23 Abs. 3 Satz 1 IfSG, nach § 33 Nummer 1 bis 4 IfSG und § 36 Abs. 1 Nummer 4 IfSG externe Dienstleister tätig, deren Beschäftigte der Nachweispflicht des § 20 IfSG unterliegen und besteht zwischen der Einrichtung und dem Drittunternehmen (externer Dienstleister) eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung dieser Daten, ist das Drittunternehmen als Auftragnehmer verpflichtet die Daten der Beschäftigten, die keinen Nachweis nach § 20 IfSG vorgelegt haben, selbst zu erheben und an das Gesundheitsamt in digitaler Form über ein zu diesem Zweck beim Gesundheitsamt eingerichtetes Internetportal

www.lsaurl.de/impfpflicht_dr

zu übermitteln. Die Meldung hat nach Anmeldung im Meldeportal mittels einer im Meldeportal zum Download bereitgestellten, standardisierten Meldeliste zu erfolgen. Eine Meldung per E-Mail oder per Post ist nicht zulässig.

4. Meldungen nach Nummer 1 bis 3 haben unverzüglich nach § 20 Abs. 9 Satz 2 IfSG zu erfolgen. „Unverzüglich“ wird mit einer Frist von höchstens zwei Wochen bemessen und bedeutet ohne schuldhaftes Verzögeren seitens der Einrichtung.
5. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO wird angeordnet.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 VwVfG am Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe als bekanntgegeben.

Begründung:

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind für die Umsetzung des § 20 IfSG insbesondere nach den Regelungen der §§ 4 Abs. 1, 19 Abs. 2 Satz 1, 3 GDG LSA zuständig.

Gemäß § 20 Abs. 1, 2 und 2a IfSG informieren unter anderem auch die zuständigen Gesundheitsämter die zielgruppenspezifisch die Bevölkerung über die Bedeutung von Schutzimpfungen und anderen Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe bei übertragbaren Krankheiten. Dabei soll die vorhandene Evidenz zu bestehenden Impfungen sowie den Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes, der Paul-Ehrlich-Stiftung und der Ständigen Impfkommission berücksichtigt werden.

Für die einheitliche Umsetzung des Masernschutzgesetzes nach § 20 IfSG ist eine im Land Sachsen-Anhalt abgestimmte und flächendeckende Vorgehensweise die Umsetzung des Masernschutzgesetzes entscheidend. Gleichzeitig ist die Aufrechterhaltung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung, sowie die Schulung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen in allen Bereichen ein wichtiges Ziel, welches sicherzustellen ist.



Nach der gesetzlichen verpflichtenden Meldung von nicht immunisierten Mitarbeitenden der Einrichtungen und Unternehmen nach § 20 Abs. 8 IfSG ist die Einschätzung der Versorgungs-, Beschulungs-, Betreuungsgefährdung durch das Gesundheitsamt der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau als Grundlage für Anordnungen erforderlich.

Meldepflichtig sind Einrichtungen, Unternehmen und Gemeinschaftseinrichtungen nach §§ 23 und 33 IfSG. Dazu gehören:

1. Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte,
2. die nach § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtige Kindertagespflege,
3. Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen,
4. Heime,
5. Ferienlager,
6. medizinische Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 IfSG.

Bei den Meldungen sind die gesetzlichen Fristen gemäß § 20 Abs. 10 und 11 IfSG zu beachten.

Die Leitungen der Einrichtungen und Unternehmen sind gemäß § 20 Abs. 9 IfSG zur Meldung der Personen nach § 20 Abs. 8 IfSG verpflichtet, wenn diese Personen keinen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder ab Vollendung des ersten Lebensjahres eine Immunität gegen Masern aufweisen, bzw. Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises besteht.

Neben der gesetzlichen Meldung von nicht immunisierten Beschäftigten, Betreuten und Untergebrachten der Gemeinschaftseinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünften und medizinischen Einrichtungen nach § 20 IfSG ist es erforderlich, dass Personen, die dem Masernschutzgesetz nach § 20 IfSG unterliegen und freiberuflich bzw. selbstständig tätig sind, die Meldungen über den fehlenden Nachweis für sich selbst direkt an das Gesundheitsamt übermitteln. Nur so kann eine effektive Kontrolle des Masernschutzgesetzes auch für diesen Personenkreis erfolgen. Rechtsgrundlage hierfür ist der § 20 IfSG in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung zur Umsetzung des § 20 IfSG vom 13. Dezember 2022.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO ist im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten. Für die Anordnung der sofortigen Vollziehung besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse, weil die sofortige Durchsetzung der Anordnung mit Rücksicht auf das erhöhte Infektionsrisiko, welchem die vulnerablen Personen durch die Personen ausgesetzt werden, die nicht vollständig immunisiert sind, geboten ist. Das Privatinteresse hat gegenüber dem öffentlichen Interesse an dem Schutz der vulnerablen Personen zurückzutreten. Ein Abwarten der Unanfechtbarkeit liefe dem mit den Verfügungen verfolgten Ziel des Schutzes der vulnerablen Personen zuwider. Bei einem Abwarten der Unanfechtbarkeit bestünde das erhöhte Infektionsrisiko fort, sodass die vulnerablen Personen einer erhöhten Gefahr ausgesetzt blieben.

Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung gründet sich auf § 41 Abs. 3 und 4 des VwVfG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 s. 1 VwVfG LSA, § 9 Abs. 4 KVG LSA und § 23 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4, 06844 Dessau-Roßlau einzulegen.

gez. Dr. Robert Reck

Oberbürgermeister der Stadt Dessau-Roßlau (Siegel)

Hinweis:

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs entfällt nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung. Das Verwaltungsgericht Halle (Saale) kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs anordnen.

Richtigstellung

Im Amtsblatt 8/2023 vom 28.07.2023 erfolgte die Bekanntmachung zur frühzeitigen Beteiligung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau "Freiflächenphotovoltaikanlage an der Lukoer Straße".

Der Bekanntmachungstext beinhaltete einen Schreibfehler bei den Daten der Auslegungsfrist. Hier musste es nicht heißen 07. August 2022 bis einschließlich 08. September 2022, sondern 07. August 2023 bis einschließlich 08. September 2023

Wir bitten um Beachtung.

Aufgrund des Schreibfehlers in der Bekanntmachung im Amtsblatt 8/2023 vom 28.07.2023 erfolgt eine wiederholte Beteiligung der Öffentlichkeit mittels nochmaliger Veröffentlichung im Internet sowie öffentlicher Auslegung der Unterlagen für einen Zeitraum von zwei Wochen.

Wiederholte Bekanntmachung des Beschlusses zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau "Freiflächenphotovoltaikanlage an der Lukoer Straße" gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05. Juli 2023 die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau "Freiflächenphotovoltaikanlage an der Lukoer Straße" in der Fassung vom 22. März 2023 gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen (BV/114/2023/I-61).

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Beschluss ist im Internet über das Bürgerinfoportal der Stadt Dessau-Roßlau unter

<https://verwaltung.dessau-rosslau.de/startseite.html> in der Rubrik BÜRGERSERVICE / BÜRGERINFOPORTAL / SUCHE unter der Angabe der Beschlussnummer BV/114/2023/I-61 abrufbar.



Er kann auch im Amt für Wirtschaft und Stadtplanung im Technischen Rathaus in der Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau zu den unten genannten Zeiten eingesehen werden.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) für den Stadtteil Roßlau befindet sich an der Lukoer Straße am nordöstlichen Ortsausgang von Roßlau im Bereich der ehemaligen Garnison (Flurstück 175 (teilweise) der Flur 16, Gemarkung Roßlau). Es handelt sich um eine vorbelastete Fläche, welche als eine Konversionsfläche zu betrachten ist. Begrenzt wird das Gebiet im Westen durch Waldflächen, im Süden durch die Lukoer Straße, im Osten durch eine gewerbliche Fläche und im Norden durch Bahnanlagen. Die Flächengröße beträgt ca. 60.000 m².

Die konkrete Abgrenzung und Lage des Plangebietes ist dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Die 3. Änderung des FNP erfolgt parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 65 "Freiflächenphotovoltaikanlage an der Lukoer Straße". Das Ziel des Bebauungsplanes besteht darin, auf der Fläche der ehemaligen Garnison an der Lukoer Straße am nordöstlichen Ortsausgang von Roßlau die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu schaffen. Dies macht die Ausweisung eines Sondergebietes erforderlich. Da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind und der betreffende Bereich im wirksamen FNP derzeit als gewerbliche Baufläche und zum Teil als Fläche für Wald dargestellt wird, ist zugleich eine Änderung des FNP mit der künftigen Darstellung als Sonderbaufläche „Photovoltaik“ notwendig. Das Bauleitplanverfahren soll im Regelverfahren nach den Vorschriften des BauGB erfolgen.

Bei der Aufstellung der 3. FNP-Änderung für den Stadtteil Roßlau sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dafür sind die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten. Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BauGB werden somit die Öffentlichkeit, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Planverfahren frühzeitig beteiligt.*

Die Veröffentlichung im Internet sowie die öffentliche Auslegung der vom Stadtrat gebilligten und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit bestimmten Unterlagen zur 3. FNP-Änderung für den Stadtteil Roßlau "Freiflächenphotovoltaikanlage an der Lukoer Straße" erfolgt vom

**Montag, den 04. September 2023 bis
einschließlich Freitag, den 06. Oktober 2023**

Die vom Stadtrat zur Veröffentlichung im Internet sowie zur öffentlichen Auslegung bestimmten Unterlagen sind zusammen mit dieser Bekanntmachung im Internet an folgenden Stellen verfügbar:

- auf der Internetseite der Stadt Dessau- Roßlau unter <https://verwaltung.dessau-rosslau.de/oeffentlichkeitsbeteiligungen.html> im Ordner des Amtes für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste
- auf der Internetseite des Landes Sachsen-Anhalt unter <https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/viewer-gdi-kommunen.html>

Zusätzlich liegen die Unterlagen zu folgenden Sprechzeiten öffentlich aus:

Montag, Mittwoch und Donnerstag	8:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 – 17:30 Uhr
Freitag	8:00 – 11:30 Uhr.

Der Ort der öffentlichen Auslegung ist das **Amt für Wirtschaft und Stadtplanung im Technischen Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau im Stadtteil Roßlau, Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau (im Foyer im Erdgeschoss).**

Folgende Unterlagen sind im Internet veröffentlicht und liegen zusätzlich öffentlich aus:

- Vorentwurf zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau in der Fassung vom 22. März 2023
- Begründung zum Vorentwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau in der Fassung vom 22. März 2023 mit
 - Umweltbericht zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau in der Fassung vom 10. März 2023
 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag in der Fassung vom 10. März 2023

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und ähnliche Regelungen) können während der Zeit der öffentlichen Auslegung im Amt für Wirtschaft und Stadtplanung im Technischen Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau im Stadtteil Roßlau, Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau eingesehen werden.

Während der Veröffentlichung im Internet sowie der öffentlichen Auslegung können von jedermann Stellungnahmen elektronisch per E-Mail unter vollständiger Angabe des Absenders an folgende Anschrift übermittelt werden: 3.Aend-FNPRSL@dessau-rosslau.de. Sie können bei Bedarf auch an die Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Wirtschaft und Stadtplanung, Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau geschickt oder dort zur Niederschrift vorgetragen werden.

Die Stadt Dessau-Roßlau weist im Zusammenhang mit dieser Bekanntmachung auf Folgendes hin:

Entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Entsprechend § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig innerhalb der Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt



tigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Entsprechend § 3 Abs. 3 BauGB ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

* Hinweis zum Datenschutz:

Aufgrund und zum Zweck der vollständigen Ermittlung und zutreffenden Bewertung der von der Planung berührten Belange werden nach den §§ 1, 3, 4 und 4a BauGB im Zusammenhang mit dieser Planung personenbezogenen und -beziehbare Daten erhoben. Am Auslegungsort und ergänzend auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau werden Informationen zur Erhebung und Verarbeitung sowie zum Schutz personenbezogener Daten im Rahmen der Aufstellung der 3. Änderung des FNP für den Stadtteil Roßlau bereitgehalten.

Dessau-Roßlau, den 11.08.2023

gez. Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister



Richtigstellung

Im Amtsblatt 8/2023 vom 28.07.2023 erfolgte die Bekanntmachung zur frühzeitigen Beteiligung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 65 "Freiflächenphotovoltaikanlage an der Lukoer Straße".

Der Bekanntmachungstext beinhaltete einen Schreibfehler bei den Daten der Auslegungsfrist. Hier musste es nicht heißen 07. August 2022 bis einschließlich 08. September 2022, sondern 07. August 2023 bis einschließlich 08. September 2023

Wir bitten um Beachtung.

Aufgrund des Schreibfehlers in der Bekanntmachung im Amtsblatt 8/2023 vom 28.07.2023 erfolgt eine wiederholte Beteiligung der Öffentlichkeit mittels nochmaliger Veröffentlichung im Internet sowie öffentlicher Auslegung der Unterlagen für einen Zeitraum von zwei Wochen.

Wiederholte Bekanntmachung des Beschlusses zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 65 "Freiflächenphotovoltaikanlage an der Lukoer Straße" gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05. Juli 2023 die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 65 "Freiflächenphotovoltaikanlage an der Lukoer Straße" in der Fassung vom 05. April 2023 gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen (BV/113/2023/I-61).

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Beschluss ist im Internet über das Bürgerinfoportal der Stadt Dessau-Roßlau unter <https://verwaltung.dessau-rosslau.de/startseite.html> in der Rubrik BÜRGERSERVICE / BÜRGERINFOPORTAL / SUCHE unter der Angabe der Beschlussnummer BV/113/2023/I-61 abrufbar.

Er kann auch im Amt für Wirtschaft und Stadtplanung im Technischen Rathaus in der Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau zu den unten genannten Zeiten eingesehen werden.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 65 befindet sich an der Lukoer Straße am nordöstlichen Ortsausgang von Roßlau im Bereich der ehemaligen Garnison (Flurstück 175 (teilweise) der Flur 16, Gemarkung Roßlau). Es handelt sich um eine vorbelastete Fläche, welche als eine Konversionsfläche zu betrachten ist. Begrenzt wird das Gebiet im Westen durch Waldflächen, im Süden durch die Lukoer Straße, im Osten durch eine gewerbliche Fläche und im Norden durch Bahnanlagen. Die Flächengröße beträgt ca. 60.000 m².



Die konkrete Abgrenzung und Lage des Plangebietes ist dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Das Ziel des Bebauungsplanes besteht darin, auf der Fläche der ehemaligen Garnison an der Lukoer Straße am nord-östlichen Ortsausgang von Roßlau die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu schaffen. Dies macht die Ausweisung eines Sondergebietes erforderlich. Das Bauleitplanverfahren soll im Regelverfahren nach den Vorschriften des BauGB erfolgen.

Bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 65 sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dafür sind die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten. Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BauGB werden somit die Öffentlichkeit, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Planverfahren beteiligt.*

Die Veröffentlichung im Internet sowie die öffentliche Auslegung der vom Stadtrat gebilligten und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit bestimmten Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 65 "Freiflächenphotovoltaikanlage an der Lukoer Straße" erfolgt vom

**Montag, den 04. September 2023 bis
einschließlich Freitag, den 06. Oktober 2023**

Die vom Stadtrat zur Veröffentlichung im Internet sowie zur öffentlichen Auslegung bestimmten Unterlagen sind zusammen mit dieser Bekanntmachung im Internet an folgenden Stellen verfügbar:

- auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau unter <https://verwaltung.dessau-rosslau.de/oeffentlichkeitsbeteiligungen.html> im Ordner des Amtes für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste
- auf der Internetseite des Landes Sachsen-Anhalt unter <https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/viewer-gdi-kommunen.html>

Zusätzlich liegen die Unterlagen zu folgenden Sprechzeiten öffentlich aus:

Montag, Mittwoch und Donnerstag	8:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 – 17:30 Uhr
Freitag	8:00 – 11:30 Uhr.

Der Ort der öffentlichen Auslegung ist das **Amt für Wirtschaft und Stadtplanung im Technischen Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau im Stadtteil Roßlau, Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau (im Foyer im Erdgeschoss).**

Folgende Unterlagen sind im Internet veröffentlicht und liegen zusätzlich öffentlich aus:

- Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 65 "Freiflächenphotovoltaikanlage an der Lukoer Straße" in der Fassung vom 05. April 2023

- Begründung zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 65 "Freiflächenphotovoltaikanlage an der Lukoer Straße" in der Fassung vom 05. April 2023 mit
 - Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 65 "Freiflächenphotovoltaikanlage an der Lukoer Straße" in der Fassung vom 03. März 2023
 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag in der Fassung vom 03.03.2023
 - Baugrunduntersuchung in der Fassung vom 06.12.2022
 - Modulbelegungsplan in der Fassung vom 26.01.2023
 - Lageplan Netzanschluss – Solarpark Dessau-Roßlau in der Fassung vom 06.03.2023

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und ähnliche Regelungen) können während der Zeit der öffentlichen Auslegung im Amt für Wirtschaft und Stadtplanung im Technischen Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau im Stadtteil Roßlau, Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau eingesehen werden.

Während der Veröffentlichung im Internet sowie der öffentlichen Auslegung können von jedermann Stellungnahmen elektronisch per E-Mail unter vollständiger Angabe des Absenders an folgende Anschrift übermittelt werden: VE65@dessau-rosslau.de. Sie können bei Bedarf auch an die Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Wirtschaft und Stadtplanung, Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau geschickt oder dort zur Niederschrift vorgetragen werden.

Die Stadt Dessau-Roßlau weist im Zusammenhang mit dieser Bekanntmachung auf Folgendes hin:

Entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Entsprechend § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig innerhalb der Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

* Hinweis zum Datenschutz:

Aufgrund und zum Zweck der vollständigen Ermittlung und zutreffenden Bewertung der von der Planung berührten Belange werden nach den §§ 1, 3, 4 und 4a BauGB im Zusammenhang mit dieser Planung personenbezogenen und -beziehbare Daten erhoben. Am Auslegungsort und ergänzend auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau werden Informationen zur Erhebung und Verarbeitung sowie zum Schutz personenbezogener Daten im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 65 bereitgehalten.

Dessau-Roßlau, den 11.08.2023

gez. Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister



AMTS BLATT

Amtsblatt Nr. 9/2023
17. Jahrgang, 25. August 2023

Herausgeber: Stadt Dessau-Roßlau,
Zerbster Str. 4, 06844 Dessau-Roßlau,
Telefon: 0340 204-2313, Fax: 0340 204-2913
Internet: www.dessau-rosslau.de, E-Mail: amtsblatt@dessau-rosslau.de

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Str. 4, 06844 Dessau-Roßlau
Redaktion: Cornelia Maciejewski

Verlag und Druck:
LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg,
Tel. 03535 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:
LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg
Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
www.wittich.de/agb/herzberg

Das Amtsblatt Dessau-Roßlau erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte, soweit technisch möglich, verteilt. Der Abonnementspreis beträgt im Jahr innerhalb von Dessau-Roßlau Euro 60,00 incl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer und Versand oder per PDF zu einem Preis von 4,00 Euro pro Ausgabe.